

**Darstellung der geplanten Änderungen der Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS) zum 01.01.2025  
Beschlussfassung im Stadtrat am 26.11.2024**

Bisherige Fassung **mit vorgeschlagener Ergänzung**

**§ 1 Anwendungsbereich**

(1) Für Sondernutzungen auf öffentlichem Verkehrsgrund im Sinne des Art. 18 Abs. 1 Satz 1 **sowie Art. 18a** Bayerisches Straßen- und Wegegesetz in der jeweils geltenden Fassung, werden nach dieser Satzung Sondernutzungsgebühren erhoben.

**Die Anlage I – Gebührenverzeichnis Straßengruppenverzeichnis – zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung - SoNuGebS) wird **zum 01.01.2025** wie folgt geändert**

„6. Nutzungen durch gewerblich abgestellte Fahrräder, Segways und ähnliche Fortbewegungsmittel, **stationsbasierte Carsharing-Stellplätze** sowie Mobilitätskonzepte

6.1	Zum Verkauf, zur Vermietung oder vor und nach der Reparatur aufgestellte Fahrräder vor dem Gewerbebetrieb, zur Vermietung aufgestellte Fahrräder auf vorgegebenen bzw. vorgezeichneten Flächen oder zur Durchführung von Stadtführungen aufgestellte Fahrräder (vgl. § 15 Abs. 4 Nr. 6, 7 und 8 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)				
	Straßengruppe	I	II	III	S
	pro angefangenen m <sup>2</sup> / jährlich	12,00 Euro	22,00 Euro	42,00 Euro	62,00 Euro

6.2	Im Rahmen von Mobilitätskonzepten aufgestellte Fahrräder bzw. andere Verkehrsmittel, sowie aufgestellte Infrastruktureinrichtungen (vgl. § 17 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)				
	Straßengruppe	I	II	III	S
a)	pro angefangenem m <sup>2</sup> / jährlich	37,00 Euro			
6.3	E-Ladeinfrastruktur (vgl. § 17a der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)				
a)	Ladeeinrichtungen mit Normalladepunkten (bis zu einer Ladeleistung von 22 kW je Ladepunkt)	10,00 Euro pro angefangenem m <sup>2</sup> / monatlich			
b)	Ladeeinrichtungen mit Schnellladepunkten (mehr als 22 kW Ladeleistung je Ladepunkt)	15,00 Euro pro angefangenem m <sup>2</sup> / monatlich			
6.4	Stationsbasierte Carsharing-Stellplätze (vgl. § 17 Abs. 1 der Richtlinien für Sondernutzungen an den öffentlichen Straßen der Landeshauptstadt München in der jeweils geltenden Fassung)				
	für jeden Stellplatz / monatlich	30,00 Euro			

**Die Anlage II – Straßengruppenverzeichnis – zur Satzung über die Gebühren für Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt München (Sondernutzungsgebührensatzung – SoNuGebS) wird zum 01.01.2025 wie folgt geändert:**

bei den folgenden Stadtbezirken (SB) werden bei den genannten Straßen die Straßengruppen (StrGrp.) oder die betroffenen Straßenbereiche geändert

SB 1	„Sendlinger-Tor-Platz“	„Sendlinger-Tor-Platz“	von Str.Grp. II	geändert in Str.Grp. S
1	„Salvatorplatz“	geändert in „Salvatorplatz 3, 4 Westteil“	Str.Grp. S	Str.Grp. S
SB 18	„Seybothstraße“	entfällt aus Str.Grp.Verzeichnis		
18	„Krumpterstraße 1 bis 7 ungerade“	zu „Krumpterstraße 1 bis 7 ungerade  Krumpterstraße 2 bis 8 gerade“	Str.Grp. II	Str.Grp. II